

## **Anlage 1:**

# **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Marolterode**

Vorhaben: **PV-Freiflächenanlage Marolterode**

Standort: Marolterode

Auftraggeber: **TEAG Thüringer Energie AG**  
**Schwerborner Straße 30**  
**99087 Erfurt**

Fachgutachter: **GLU GmbH Jena (Gesellschaft für Geotechnik, Landschafts-  
und Umweltplanung)**  
Saalbahnhofstraße 27  
07743 Jena

Datum: 11.04.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Prüfungsrelevante Arten .....</b>	<b>3</b>
2.1	Europäische Vogelarten .....	3
2.2	FFH-Anhang-IV-Arten.....	4
2.2.1	Säugetiere .....	4
2.2.2	Reptilien.....	5
2.2.3	Amphibien.....	5
2.2.4	Fische .....	7
2.2.5	Weichtiere.....	7
2.2.6	Libellen .....	7
2.2.7	Schmetterlinge.....	7
2.2.8	Käfer .....	8
2.2.9	Blütenpflanzen.....	8
2.2.10	Farne .....	9
<b>3</b>	<b>Betroffenheit von Arten .....</b>	<b>10</b>
3.1	Europäische Vogelarten .....	10
3.2	Säugetiere .....	10
3.2.1	<b>Fledermäuse .....</b>	<b>10</b>
3.3	Amphibien.....	12
3.4	Reptilien .....	12
<b>4</b>	<b>Maßnahmenliste .....</b>	<b>13</b>
4.1	Europäische Vogelarten .....	13
4.2	Fledermäuse.....	13
4.3	Amphibien.....	13
4.4	Reptilien .....	14
<b>5</b>	<b>Literatur und Quellen .....</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>15</b>

## **1 Einleitung**

Die TEAG Thüringer Energie AG plant die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Unstrut-Hainich-Kreis in Thüringen.

Wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Art. 1 der VSR) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

In der saP werden mit Bezug auf die Richtlinien-Texte und das BNatSchG:

1. das prüfungsrelevante Artenspektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bestimmt
2. unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt und
3. bei verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Prüfung der Beeinträchtigung von Lebensräumen streng geschützter Arten, die keinen europäischen Schutzstatus genießen, ist nicht Bestandteil der artenschutzrechtlichen Prüfung. Bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens liegen nach aktueller Rechtslage (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) bei besonders geschützten Arten (ohne europäischen Schutzstatus) Zugriffsverbote nicht vor.

## **2 Prüfungsrelevante Arten**

Das Prüfspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie TLUBN (2024) und die europäischen Vogelarten. Unter Anwendung von Verbreitungs- und Fundortdaten, Roten Listen sowie der bekannten Lebensraumansprüche werden im Wege der Abschichtung Arten ausgeschlossen, die in Thüringen ausgestorben sind, deren Artareal nicht das Planungsgebiet berühren, oder die einen Lebensraum benötigen, der im Planungsgebiet nicht vorhanden ist. Die Abschichtung erfolgt anhand der Tabelle im Anhang 1. Für Vögel und Reptilien wurden detaillierte Erfassungen im Planungsgebiet vorgenommen. Hier erfolgt keine Abschichtung im Rahmen dieser saP, sondern die zu prüfenden Arten ergeben sich direkt aus den Ergebnissen der Kartierungen.

### **2.1 Europäische Vogelarten**

Im gesamten Untersuchungsraum wurden 13 Vogelarten mit Reviernachweis erfasst, außerdem wurden noch 15 Arten als Nahrungsgäste auf der Vorhabenfläche beobachtet. Brutvögel mit Reviernachweis waren die Amsel, die Bachstelze, der Baumpieper, die Blaumeise, der Buchfink, die Goldammer, die Grauammer, der Grünfink, die Kohlmeise, die Mönchsgrasmücke, die Ringeltaube, die Singdrossel und der Zilpzalp. Nahrungsgäste auf der Fläche waren der Bluthänfling, der Buntspecht, die Dorngrasmücke, der Eichelhäher, der Feldsperling, der Gimpel, der Girlitz, der Hausrotschwanz, die Heckenbraunelle, die Klappergrasmücke, der Kolkrabe, die Nachtigall, der Pirol, der Stieglitz und

der Wendehals.

Für die europäischen Vogelarten (13 Brutvögel mit Reviernachweis) kann eine Betroffenheit durch die Planung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Diese Vogelarten werden deshalb alle einer vertiefenden Prüfung auf Artniveau unterzogen (Anhang 2). Für alle übrigen Vogelarten kann aufgrund der umfangreichen Kartierungen ein regelmäßiges Vorkommen in den Eingriffsbereichen und damit eine mögliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

## **2.2 FFH-Anhang-IV-Arten**

Im Ergebnis des Abschichtungsverfahrens und des Gutachtens verbleiben 17 Fledermausarten, fünf Amphibienarten und eine Reptilienart für die eine Betroffenheit vorliegt. Sie werden im Anhang 3 Art für Art abgehandelt.

Eine Übersicht über alle abgeschichteten FFH-Anhang IV-Arten findet sich in Anhang 1. Nachfolgend eine kurze Übersicht über die Gründe für die Abschichtung, sortiert nach Artengruppen.

### **2.2.1 Säugetiere**

Unter den 27 in Thüringen vorkommenden Säugetierarten des FFH-Anhang IV (TLUBN 2024) sind 20 Fledermausarten. Es handelt sich hierbei um folgende Arten: die Mopsfledermaus, die Nordfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Nymphenfledermaus, die Bechsteinfledermaus, die Große Bartfledermaus, die Teichfledermaus, die Wasserfledermaus, das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, der Kleine Abendsegler, der Große Abendsegler, die Rauhautfledermaus, die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus, das Braune Langohr, das Graue Langohr, die Kleine Hufeisennase und die Zweifarbflödenmaus. Insgesamt 17 dieser Fledermausarten können aufgrund ihrer Verbreitung im Gebiet vorkommen (ausgeschlossen: Nymphenfledermaus, Teichfledermaus, Kleine Hufeisennase). Für diese 17 Fledermausarten kann eine Betroffenheit durch die Planung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Sie werden deshalb alle einer vertiefenden Prüfung auf Artniveau unterzogen (Anhang 3).

Es verbleiben sieben weitere Säugetierarten (Haselmaus, Luchs, Wildkatze, Wolf, Biber, Fischotter, Feldhamster). Der Biber ist in Thüringen flächendeckend in allen Fließgewässern zu finden. Auf Grund der starken Ausbreitung werden auch nachrangige Bäche sowie wasserführende Gräben zunehmend besiedelt. Da die Tiere auch weite Strecken über Land zurücklegen, muss auch an Punkten mit Ihnen gerechnet werden, wo bisher keine Nachweise vorliegen. Der Planungsstandort stellt jedoch keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Sie wird daher abgeschichtet.

Sichere Nachweise des Fischotters liegen aus folgenden Flussgebieten Thüringens vor: obere Saale, Zorge, Helme, Unstrut, Pleiße, Weiße Elster, Werra, Sprotte, Spannerbach, Gerstenbach, Thüringer Muschwitz, Wisenta, Weidatalperre, Seebach, Plothener Teichgebiet und Ilm. Der Fischotter besiedelt verstärkt die Fließgewässer Thüringens. Der Planungsstandort stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Sie wird daher abgeschichtet.

Die Haselmaus ist vor allem in den Mittelgebirgen und deren Vorländern, den Muschelkalklandschaften um das Thüringer Becken, in Südthüringen, im Grabfeld, der Vorderrhön, dem Elstertal sowie dem Oberen Saaletal vertreten. Der Planungsstandort stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar.

Sie wird daher abgeschichtet.

Der Luchs kommt im Südharz und in den vorgelagerten Waldinseln in den Landkreisen Nordhausen und Eichsfeld vor. Diese Gebiete liegen somit außerhalb des Planungsgebietes. Die Art wird daher abgeschichtet.

Die Verbreitungsgebiete der Wildkatze liegen im Südharz, Kyffhäuser, Hainleite, Windleite, Hainich, Dün, Ohmgebirge, Bleichröder Berge, Hoher Schrecke, Finne, Schmücke, am Alten Stolberg und im Eichsfeld mit dem Werra-Weser Bergland sowie auch in Jena und Umgebung. Der Planungsstandort stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Sie wird daher abgeschichtet.

In Thüringen sind derzeit fünf Wolfsterritorien bestätigt (Stand: 04.04.2023). Es handelt sich dabei um das Wolfsrudel bei Ohrdruf, das Wolfsrudel im Südharz bei Ilfeld, das Wolfspaar „Braunlage“ sowie ein weibliches Einzeltier bei Zella/Rhön und einen männlichen Einzelwolf bei Neuhaus am Rennweg. Die bei Braunlage in Niedersachsen ansässige Fähe wurde in der Vergangenheit, im Gegensatz zu ihrem Partner, auch in Thüringen genetisch nachgewiesen. Der Aktivitätsschwerpunkt der Fähe befindet sich jedoch in Niedersachsen. Bis auf die Territorien Ohrdruf und Neuhaus am Rennweg handelt es sich bei den bestätigten Territorien um länderübergreifende Wolfsgebiete mit Nachbarbundesländern. Diese Gebiete liegen somit außerhalb des Planungsgebietes. Die Art wird daher abgeschichtet.

Die Feldhamster-Schwerpunktgebiete in Thüringen befinden sich in Räumen mit aktuellem Vorkommen des Feldhamsters. Berücksichtigt wurden alle Nachweise in Thüringen ab dem Jahr 2000. Der Feldhamster lebt schwerpunktmäßig in den Äckern der Lössgebiete des „Innerthüringer Ackerhügellandes“. Die Vorkommen am Rand der Goldenen Aue in Nordthüringen sind stark von anderen Vorkommen isoliert. Ursprünglich waren auch im Altenburger Lössgebiet Feldhamster vorhanden, konnten jedoch seit langem nicht mehr bestätigt werden. Der Planungsstandort stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Sie wird daher abgeschichtet.

### 2.2.2 Reptilien

In Thüringen kommen zwei Reptilienarten des Anhang IV vor (TLUBN 2024). Die Schlingnatter ist mit Ausnahme der Hochlagen des Thüringer Gebirges und den Zentralteilen des Innerthüringer Beckens mehr oder weniger sporadisch in ganz Thüringen verbreitet. Die Ergebnisse zeigen keine Vorkommen im Planungsgebiet, die Art wird daher abgeschichtet.

Die Zauneidechse ist in Thüringen mit Ausnahme der Hochlagen der Mittelgebirge allgemein verbreitet. Es wurden zwei Zauneidechsen im Norden etwas außerhalb der Vorhabensfläche erfasst. Für die Zauneidechse kann eine Betroffenheit durch die Planung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Sie wird deshalb einer vertiefenden Prüfung auf Artniveau unterzogen (Anhang 3).

### 2.2.3 Amphibien

Es kommen in Thüringen elf Anhang IV-Arten vor (TLUBN 2024). Das Verbreitungsgebiet der Geburtshelferkröte beschränkt sich auf colline und montane Höhenlagen mit Laubwäldern, u.a. der Zechsteingürtel des Südharzes, die Bleicheröder Berge, Dün und Hainleite, das Eichsfeld und westliche Teile des Thüringer Waldes. Diese Gebiete liegen somit außerhalb des Planungsgebietes. Die Art wird daher abgeschichtet.

## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung PV Freiflächenanlage Marolterode

Die Städte Mühlhausen, Nordhausen und Jena bilden in Thüringen die nördliche Verbreitungsgrenze der Gelbbauchunke. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Ihr Verbreitungsgebiet liegt außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet.

Die Rotbauchunke ist in Thüringen weitgehend ausgestorben. Einzelne auf Einschleppung beruhende Vorkommen sollen aber in Südthüringen existieren. Sie kommt rund um das Plangebiet also nicht vor und wird deshalb abgeschichtet.

In Thüringen stellen das mittlere Werra–Gebiet, das Südharzvorland und das Gebiet zwischen Saale und Pleiße die wichtigsten Vorkommensgebiete der Kreuzkröte dar. Für die Kreuzkröte kann eine Betroffenheit durch die Planung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Sie wird deshalb einer vertiefenden Prüfung auf Artniveau unterzogen (Anhang 3).

In Thüringen ist die Wechselkröte hauptsächlich im Bereich des Thüringer Beckens zu finden. Die individuenreichsten Wechselkröten-Vorkommen von Thüringen existieren im nordöstlichen Altenburger Land. Für die Wechselkröte kann eine Betroffenheit durch die Planung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Sie wird deshalb einer vertiefenden Prüfung auf Artniveau unterzogen (Anhang 3).

Gesicherte Nachweise des Kleinen Wasserfrosches liegen aus dem Gebiet der Plothener Teichplatte, dem NSG „Weißacker“, zwei Teichketten nordwestlich von Pößneck zwischen Trannroda und Herrschdorf und dem Standortübungsplatz Egstedt südlich von Erfurt vor. Für den Kleinen Wasserfrosch kann eine Betroffenheit durch die Planung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Er wird deshalb einer vertiefenden Prüfung auf Artniveau unterzogen (Anhang 3).

Individuenreiche Vorkommen des Moorfrosches existieren nur noch in einigen Teichgebieten Ostthüringens (Plothener Teichplatte, Teichgebiete Wüstenwetzdorf und Poser bei Auma, nordöstliches Altenburger Land) sowie im Paulinzellaer Buntsandstein-Waldland (Gehrener Teichgebiet). Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet.

Der Springfrosch wurde bislang nur im östlichen Teil des Altenburger Landes nachgewiesen. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet.

Der Nördliche Kammolch besiedelt mit Ausnahme größter Teile des Thüringer Gebirges (fehlt oberhalb 400 m ü. NN) nahezu alle Naturräume des Landes. Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungen von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große geschlossene Waldbereiche mit größeren, tiefen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen sowie in Steinbrüchen vor. Für den Kammolch kann eine Betroffenheit durch die Planung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Er wird deshalb einer vertiefenden Prüfung auf Artniveau unterzogen (Anhang 3).

Der Laubfrosch ist in Thüringen vor allem planar–collin verbreitet. Ostthüringen ist aufgrund der Dichte und Häufigkeit geeigneter Reproduktionsgewässer und Landlebensräume am dichtesten besiedelt. Großflächigere Verbreitungslücken bestehen in Teilen des Thüringer Beckens (größtenteils nutzungsbedingt) und im Thüringer Gebirge (vor allem klimabedingt). Als Laichgewässer werden v.a. Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen, Lehm-, Ton- und Kiesgruben besiedelt. Sommerlebensraum für den Laubfrosch sind vernässte Ödlandflächen,

## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung PV Freiflächenanlage Marolterode

Schilfgürtel, Feuchtwiesen, Gebüsche sowie Waldränder. Das Verbreitungsgebiet liegt außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet.

Der Verbreitungsschwerpunkt der Knoblauchkröte in Thüringen ist die Saale – Sandsteinplatte. Eine wesentlich kleinere Ansammlung ist im Thüringer Becken zu finden. Da die Tiere hervorragend graben können, bevorzugt die Art hier leicht grabbare, sandige Standorte. Dagegen werden dauerhaft staunasse Böden normalerweise gemieden. Besiedelt werden Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Als weitere Sekundärlebensräume werden Abgrabungen verschiedener Art besiedelt. Für die Knoblauchkröte kann eine Betroffenheit durch die Planung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Sie wird deshalb einer vertiefenden Prüfung auf Artniveau unterzogen (Anhang 3).

### 2.2.4 Fische

In Thüringen kommt keine Fischart des FFH-Anhang IV vor (TLUBN 2024).

### 2.2.5 Weichtiere

Es kommt in Thüringen eine Anhang IV-Arten vor (TLUBN 2024). Das Verbreitungsgebiet der Bachmuschel beschränkt sich auf die Helme und die Kleine Helme in Nordthüringen und auf die Milz im Südthüringer Grabfeld. Diese Gebiete liegen somit außerhalb des Planungsgebietes. Die Art wird daher abgeschichtet.

### 2.2.6 Libellen

Aus dieser Artengruppe kommen fünf Arten in Thüringen vor (TLUBN 2024). Das Vorkommen der Asiatischen Keiljungfer befindet sich an der Unstrut. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. 2004 wurde ein Einzeltier der Östlichen Moosjungfer in der Apfelstädtaue nördlich des Mittleren Thüringer Waldes bei Georgenthal gefunden. Beständige Vorkommen der Art sind nicht bekannt. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. 2018 gelang ein Erstnachweis der Zierlichen Moosjungfer in Thüringen im Altenburger Land. Das ist weit entfernt vom Plangebiet, weshalb die Art abgeschichtet wird. In Thüringen konnten nur 20 Fundorte der Großen Moosjungfer nachgewiesen werden. Diese beschränkten sich hauptsächlich auf Randlagen des Thüringer Waldes, den südlichen und westlichen Randbereichen des Thüringer Beckens, der Steinachau, dem Ostthüringer Schiefergebirge – Vogtland sowie dem Altenburger Lössgebiet. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. Die Grüne Keiljungfer hat Vorkommen an Saale, Unstrut und im Altenburger Lössgebiet. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet.

### 2.2.7 Schmetterlinge

Aus dieser Artengruppe kommen acht Arten des FFH-Anhang IV in Thüringen vor (TLUBN 2024). Die letzte Population des Wald-Wiesenvögleins in Thüringen konnte im Ilmkreis bis in die 1990er Jahre nachgewiesen werden. Die Art ist in Thüringen ausgestorben, sie wird daher abgeschichtet. Das einzige

## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung PV Freiflächenanlage Marolterode

aktuelle Vorkommen des Heckenwollafers befindet sich in der Schlechtsarter Schweiz im Landkreis Hildburghausen. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. In Thüringen liegen die Hauptvorkommen des Quendel-Ameisenbläulings auf den Halbtrocken- und Trockenrasen im Zechsteingürtel des Kyffhäusers, im Bereich des Muschelkalks in Mittel- und Westthüringen (Werratal, Ilm-Saale-Ohrdrüfer Platte, Meininger Kalkplatten) und der Vorderrhön sowie auf den Keuperhügeln des Thüringer Grabfeldes. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist in der Südhälfte von Thüringen relativ weit verbreitet. Das nördlichste Vorkommen liegt derzeit im NSG „Alperstedter Ried“. Vor allem in Südwestthüringen (Rhön, mittlerer Thüringer Wald, Grabfeld), mit Einschränkungen in den Hochlagen des Thüringer Waldes, ist er großflächig vertreten. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. Die Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings liegen im Bereich der Pleißwiesen bei Windischleuba/Altenburg, im Saaletal bei Jena und bei Orlamünde (Saale- Holzland-Kreis) sowie in Südthüringen bei Bettelhecken, Hönbach und Sichelreuth (alle Landkreis Sonneberg). Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. Aktuelle Vorkommen der Haarstrangwurzeule in Thüringen sind nur aus der Schlechtsarter Schweiz im Grabfeld (Landkreis Hildburghausen) bekannt. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. In Thüringen kommt der Schwarze Apollofalter nur noch in der Rhön vor. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet. Das Verbreitungsgebiet des Nachtkerzenschwärmers liegt außerhalb des Planungsgebietes. Die Art wird daher abgeschichtet.

### 2.2.8 Käfer

Eine Käferart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt in Thüringen vor (TLUBN 2024). Das Vorkommensgebiet des Eremiten befindet sich im östlichen Kyffhäusergebirge sowie in einem Areal zwischen Jena und Altenburg in Ostthüringen. Die Umgebung von Altenburg sowie die östlichen Teile des Saale-Holzland-Kreises stellen den aktuellen Verbreitungsschwerpunkt in Thüringen dar. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet.

### 2.2.9 Blütenpflanzen

Zwei höhere Pflanzenarten des Anhang IV kommen in Thüringen vor (TLUBN 2024). Der Verbreitungsschwerpunkt der Sumpf-Engelwurz liegt im Thüringer Becken mit Fundpunkten im Haßleber Ried und Alperstedter Ried. Früher gab es sie vor allem in der Unstrutau. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet.

Der Frauenschuh kommt vor allem im Saalegebiet zwischen Rudolstadt und Jena sowie um Arnstadt und Meiningen vor, weitere Vorkommen liegen im Gebiet der Hainleite sowie zerstreut im übrigen Kalkhügelland sowie auf Zechstein. Das Verbreitungsgebiet liegt somit außerhalb des Planungsraums. Die Art wird daher abgeschichtet.



## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung PV Freiflächenanlage Marolterode

---

### 2.2.10 Farne

Ein Farn des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt in Thüringen vor (TLUBN 2024). Der Prächtige Dünnfarn kommt zerstreut im Werra-Muschelkalk-Hügelland sowie im Nordwestlichen Buntsandsteinland vor. Diese Gebiete liegen somit außerhalb des Planungsgebietes. Die Art wird daher abgeschichtet.

### 3 Betroffenheit von Arten

Die durchgeführten Kartierungen haben gezeigt, dass für 13 europäische Vogelarten, 17 Fledermausarten, fünf Amphibienarten und eine Reptilienart eine Betroffenheit vorliegen kann.

#### 3.1 Europäische Vogelarten

Die Kartierungen im Plangebiet zeigten das Vorkommen von 13 europäischen Vogelarten (Brutvögel) im Bereich der Vorhabenfläche. Es handelt sich um die Amsel, die Bachstelze, den Baumpieper, die Blaumeise, den Buchfink, die Goldammer, die Grauammer, den Grünfink, die Kohlmeise, die Mönchsgrasmücke, die Ringeltaube, die Singdrossel und den Zilpzalp.

Die Kleinvogelarten lassen sich anhand ihrer Brutbiologie in vier Gilden zusammenfassen: Kronenbrüter, Höhlen-/Spaltenbrüter, Buschbrüter und Bodenbrüter (Tabelle 1). Zu beachten ist, dass einige Arten variabel in ihren Brutverhalten sind und sie sich somit mehreren Gilden zuordnen lassen. Zur Übersichtlichkeit wurden die Arten nur einer, der ihr vorrangigen Brutgilde, zugeordnet.

Tabelle 1: Unterteilung der nachgewiesenen Brutvogelarten in Brutgilden

Nistgilde	Kronenbrüter	Höhlen-/Spaltbrüter	Buschbrüter	Bodenbrüter
Art	Buchfink	Blaumeise	Amsel	Baumpieper
	Grünfink	Kohlmeise	Mönchsgrasmücke	Bachstelze
	Ringeltaube		Goldammer	Grauammer
	Singdrossel			Zilpzalp

Durch Baum und Heckenrodung verschwinden Bruthabitate und Nahrungsflächen für die dort vorkommenden Brutvögel.

#### 3.2 Säugetiere

##### 3.2.1 Fledermäuse

Im gesamten Untersuchungsraum können aufgrund ihrer Verbreitung 17 Fledermausarten vorkommen: die Mopsfledermaus, die Nordfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Bechsteinfledermaus, die Große Bartfledermaus, die Wasserfledermaus, das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, der Kleine Abendsegler, der Große Abendsegler, die Rauhautfledermaus, die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus, das Braune Langohr, das Graue Langohr und die Zweifarbflödermaus (ausgeschlossen aufgrund der Verbreitung: Nymphenfledermaus, Teichfledermaus, Kleine Hufeisennase).

Durch Rodungen (Baumgruppen im östlichen Teil der Fläche) gehen potenziell Quartiere von baumbewohnenden Fledermausarten verloren.

Tabelle 2 beinhaltet die Arten, die durch die Rodung eventuell betroffen wären, da sich ihre Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen bzw. Spalten befinden. Betroffene Arten wären: die Mopsfledermaus, die Bechsteinfledermaus, die Große Bartfledermaus, die Wasserfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, der Kleine Abendsegler, der Große Abendsegler, die

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung PV Freiflächenanlage Marolterode**

Rauhautfledermaus und das Braune Langohr.

Alle anderen Arten gelten als nicht betroffen von den Rodungen, da sich ihre Quartiere normalerweise in Gebäuden befinden. Gebäude mit möglichen Quartieren werden durch das geplante Bauvorhaben nicht zerstört. Eine Beeinträchtigung der Jagdgebiete findet durch den Bau der PV-Freiflächenanlage nicht statt. Die zu überbauende Grünlandfläche ist ein eher durchschnittliches Jagdhabitat. Ohnehin ist die betroffene Fläche zu klein als dass ihr Wegfall erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben könnte. Daher ist kein Störungstatbestand für Fledermäuse zu erwarten.

Tabelle 2: Quartiere der Fledermausarten (Rot= betroffene Arten, ()= Arten außerhalb des Untersuchungsraums)

Art	Baumhöhlen /Spalten	Baumhöhlen / Spalten / Gebäude	Gebäude
Mopsfledermaus		X	
Nordfledermaus			X
Breitflügelfledermaus			X
Nymphenfledermaus	(X)		
Bechsteinfledermaus	X		
Große Bartfledermaus	X		
Teichfledermaus		(X)	
Wasserfledermaus		X	
Große Mausohr			X
Kleine Bartfledermaus		X	
Fransenfledermaus		X	
Kleine Abendsegler	X		
Große Abendsegler	X		
Rauhautfledermaus		X	
Zwergfledermaus			X
Mückenfledermaus			X
Braunes Langohr		X	
Graues Langohr			X
Kleine Hufeisennase			(X)
Zweifarbflödermaus			X

### **3.3 Amphibien**

Im Vorhabensgebiet können aufgrund ihrer Verbreitungsangaben, fünf Amphibienarten potentiell vorkommen, es handelt sich um die Kreuzkröte, die Wechselkröte, die Knoblauchkröte, den Kleinen Wasserfrosch und den Nördliche Kammolch.

Direkt angrenzend an das Vorhabensgebiet existieren zwei Löschwasserteiche. Außerdem befindet sich noch ein größeres Standgewässer, ebenfalls außerhalb des Vorhabensgebietes, im Nordwesten. Zwei Gräben laufen in Richtung des Marolteroder Baches und des Standgewässers, sie liegen ebenfalls außerhalb des Vorhabensgebietes.

Aufgrund ihrer Verbreitung kann eine Nutzung der genannten Gewässer als Laichhabitat durch die fünf Amphibienarten (Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch und Kammolch) nicht ausgeschlossen werden.

Durch dieses Vorhaben werden keine Lebensräume verloren gehen aber während der Wanderung zu oder weg von den Laichgewässern ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen durch Erschließungs- und Baumaßnahmen nicht auszuschließen.

### **3.4 Reptilien**

Etwas nördlich von der Vorhabensfläche, auf der Grünlandfläche hinter dem Baumreihe am Blankenburger Weg, wurden zwei Zauneidechsen erfasst. Auf der Vorhabenfläche selbst wurden Reptilienbretter ausgelegt, unter diesen wurde aber zu keinem Zeitpunkt eine Zauneidechse gesichtet. Dennoch ist es möglich, dass die Tiere in die Vorhabensfläche einwandern.

Zauneidechsen haben ihre Verstecke in Deckung bietenden Strukturen wie Steinhäufen, Totholz und Gebüsch. Im Zuge der Bauarbeiten werden Gehölzstrukturen gerodet. Es kann zur Zerstörung von Lebenstätten kommen. Außerdem ist es möglich, dass Zauneidechsen während der Bauphase durch Überfahren von Baufahrzeugen getötet oder verletzt werden.

## **4 Maßnahmenliste**

### **4.1 Europäische Vogelarten**

Für Brutvogelarten der Gehölze und Gebüsche sowie für die Vögel des Offenlandes ist ein Ausgleich zu leisten (Bäume, Gebüsche, Höhlen). Die Flächen sind im Umfang und vergleichbarer Qualität zu ersetzen.

Zeitliche Baubeschränkung zum Schutz der Bodenbrüter:

- Notwendige Baufeldfreimachung und Wegebau sind außerhalb der Brutzeit (01.03. – 31.08.) durchzuführen.

Zeitliche Beschränkung beim Gehölzbeschnitt und Rodung zum Schutz Baum- und buschbrütenden Vogelarten:

- eine Beseitigung bzw. die Beschnittmaßnahmen der Gehölze ist nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres vorzunehmen, sofern nicht aktuell nachgewiesen wird, dass keine Brutplätze / Lebensstätten vorhanden sind (vgl. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG)

### **4.2 Fledermäuse**

Durch Rodungen gehen potenziell Quartiere von baumbewohnenden Fledermausarten verloren. Rodungsarbeiten von Altbäumen sollten ausschließlich im Winterhalbjahr (zwischen Anfang November und Ende Februar) erfolgen, da dann die Wahrscheinlichkeit besetzter Quartierbäume wesentlich geringer ist.

Eine Ökologische Baubegleitung ist notwendig, die unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung überprüft, ob als Quartier geeignete Baumhöhlen im Baufeld vorhanden sind. Festgestellte als Quartier geeignete Baumhöhlen müssen gleichwertig durch Fledermauskästen ersetzt werden.

Sind Baumhöhlen vorhanden, so müssen diese, nachdem sichergestellt ist, dass sie unbesetzt sind, gegen einen Einflug von Fledermäusen verschlossen werden.

### **4.3 Amphibien**

Maßnahmen zum Schutz von Amphibien:

- Aufstellen eines temporären, stabilen und witterungsbeständigen Amphibienschutzzaunes (Mindesthöhe 50 cm) um die Flächen die bebaut werden, für die Dauer der Bauarbeiten im Zeitraum vom März bis Oktober
- Die Art des Einbaus, Eingrabung oder Verwendung von Niederhaltern wird durch die ÖBB in Abhängigkeit von den örtl. Gegebenheiten bestimmt
- Anschließendes Abfangen verbliebener Amphibien vor Baubeginn aus den Bauflächen und Aussetzen in angrenzende Bereiche.
- Durchführung vor Baubeginn, mit Baubeginn und während der Bauzeit

#### **4.4 Reptilien**

Durch die Bauarbeiten kann es zu temporären, lokalen Verlusten von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse kommen. Zugleich ist aber festzustellen, dass Lebensstätten mit vergleichbarer Qualität angrenzend an die Vorhabensfläche großflächig vorhanden sind (dort wo die Zauneidechsen auch erfasst wurden).

Ein Funktionserhalt der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ist also im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Da potenziell vorkommende Eidechsen sich eher entlang der Saumstrukturen an Gehölzreihen aufhalten, wäre es allenfalls denkbar, dass sich Zauneidechsen auf den Wegen zum Sonnen aufhalten. Finden die Baumaßnahmen im Winterhalbjahr statt, so sind keine weiteren Maßnahmen vorzusehen. Finden sie im Sommerhalbjahr statt, so reicht als Maßnahme aus, wenn die Baufahrzeuge den Weg im Schritttempo befahren und gesichtete Tiere verscheucht werden. Wenn die Bautätigkeiten begonnen haben, ist aufgrund der Erschütterungen nicht damit zu rechnen, dass Tiere wieder in diesen Bereich einwandern.

## **5 Literatur und Quellen**

BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz) (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

TLLLN (2024): Naturräume und Nutzungseignung (01.08.2024) Online verfügbar unter: <https://tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/agraroekologie/kultur>

TLUBN (2024): Steckbriefe Anhang IV-Arten FFH-Richtlinie und andere streng geschützte Arten (01.08.2024). Online verfügbar unter: <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/zoo-artenschutz/steckbriefe-gesch-arten/artengruppen>

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Nationaler Bericht 2019 gem. FFH-Richtlinie. Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten der kontinental biografischen Region (01.08.2024). Online verfügbar unter: [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat\\_bericht\\_arten\\_ehz\\_gesamttrend\\_kon\\_20190830.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamttrend_kon_20190830.pdf)

## **6 Anhang**

**Anhang 1**  
**Tabelle der Abschichtung der FFH-Arten**



lfd. Nr.	Artname		Abschichtungskriterium				naturschutzrechtlicher Status		Rote Liste		EHZ TH	Ergebnis
	wissenschaftlich	deutsch	N	V	L	E	EU-Recht (FFH-RL)	BNatSchG	TH	D		
<b>Säugetiere exkl. Fledermäuse (7)</b>												
1	<i>Canis lupus</i>	Wolf		X			II, IV	§§	2	3	U2*	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
2	<i>Castor fiber</i>	Biber			X		II, IV, V	§§	3	V	FV	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden nach TLUBN (2009)
3	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster			X		IV	§§	1	1	U2	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden nach TLUBN (2009)
4	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter			X		II, IV	§§	3	3	FV	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden nach TLUBN (2009)
5	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus			X		IV	§§	3	V	FV	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden nach TLUBN (2009)
6	<i>Lynx lynx</i>	Luchs		X			II, IV	§§	1	1	U2*	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
7	<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze			X		IV	§§	3	3	FV	erforderlicher Lebensraum nicht vorhanden nach TLUBN (2009)
<b>Fledermäuse (20)</b>												
1	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus					II, IV	§§	2	2	U1	Betroffenheit kann nicht von Vorn- herein ausgeschlossen werden
2	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus				X	IV	§§	2	3	U1	Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
3	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				X	IV	§§	2	3	U1	Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
4	<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus		X			IV	§§	1	1	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
5	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus					II, IV	§§	2	2	U1	Betroffenheit kann nicht von Vorn- herein ausgeschlossen werden
6	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus					IV	§§	2	*	U1	Betroffenheit kann nicht von Vorn- herein ausgeschlossen werden
7	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		X			II, IV	§§	R	G	XX	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)

lfd. Nr.	Artname		Abschichtungskriterium				naturschutzrechtlicher Status		Rote Liste		EHZ TH	Ergebnis
	wissenschaftlich	deutsch	N	V	L	E	EU-Recht (FFH-RL)	BNatSchG	TH	D		
8	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus					IV	§§	*	*	U1	Betroffenheit kann nicht von Vornherein ausgeschlossen werden
9	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr				X	II, IV	§§	3	*	U1	Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
10	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus					IV	§§	2	*	U2	Betroffenheit kann nicht von Vornherein ausgeschlossen werden
11	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus					IV	§§	2	*	U1	Betroffenheit kann nicht von Vornherein ausgeschlossen werden
12	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler					IV	§§	2	D	U1	Betroffenheit kann nicht von Vornherein ausgeschlossen werden
13	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler					IV	§§	1	V	U1	Betroffenheit kann nicht von Vornherein ausgeschlossen werden
14	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus					IV	§§	2	*	U1	Betroffenheit kann nicht von Vornherein ausgeschlossen werden
15	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				X	IV	§§	3	*	FV	Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
16	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				X	IV	§§	D	*	XX	Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
17	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr					IV	§§	3	3	U1	Betroffenheit kann nicht von Vornherein ausgeschlossen werden
18	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr				X	IV	§§	1	1	U2	Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
19	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase		X			II, IV	§§	3	2	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
20	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas				X	IV	§§	G	D	FV	Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering
<b>Reptilien (2)</b>												
1	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter					IV	§§	2	3	U1	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen
2	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse					IV	§§	3	V	FV	Wurde bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen

lfd. Nr.	Artname		Abschichtungskriterium				naturschutzrechtlicher Status		Rote Liste		EHZ TH	Ergebnis
	wissenschaftlich	deutsch	N	V	L	E	EU-Recht (FFH-RL)	BNatSchG	TH	D		
<b>Amphibien (11)</b>												
1	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte		X			IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
2	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		X			II, IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
3	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke		X			II, IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
4	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte					IV	§§	1	2	U2	Betroffenheit kann nicht von Vorn- herein ausgeschlossen werden
5	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte					IV	§§	2	2	U2	Betroffenheit kann nicht von Vorn- herein ausgeschlossen werden
6	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		X			IV	§§	2	3	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
7	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte					IV	§§	2	3	U1	Betroffenheit kann nicht von Vorn- herein ausgeschlossen werden
8	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch					IV	§§	G	G	FV	Betroffenheit kann nicht von Vorn- herein ausgeschlossen werden
9	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		X			IV	§§	2	3	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
10	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		X			IV	§§	*	V	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
11	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch					II, IV	§§	3	3	U1	Betroffenheit kann nicht von Vorn- herein ausgeschlossen werden
<b>Weichtiere (1)</b>												
1	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel		X			II, IV	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
<b>Libellen (5)</b>												
1	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		X			IV	§§	R	*	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)

Prüfliste/Abschichtung: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

lfd. Nr.	Artname		Abschichtungskriterium				naturschutzrechtlicher Status		Rote Liste		EHZ TH	Ergebnis
	wissenschaftlich	deutsch	N	V	L	E	EU-Recht (FFH-RL)	BNatSchG	TH	D		
2	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		X			IV	§§	R	2	XX	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
3	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		X			IV	§§	R	3	XX	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
4	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		X			II, IV	§§	V	3	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
5	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer, Flussjungfer		X			II, IV	§§	*	*	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
<b>Schmetterlinge (8)</b>												
1	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvöglein	X				IV	§§	0	2	XX	Ist in Thüringen ausgestorben
2	<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfläuter		X			II, IV	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
3	<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling		X			IV	§§	3	3	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
4	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling		X			II, IV	§§	2	V	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
5	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling		X			II, IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
6	<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule		X			II, IV	§§	1	1	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
7	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter		X			IV	§§	1	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
8	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		X			IV	§§	3	*	XX	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
<b>Käfer (1)</b>												
1	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		X			II*, IV	§§	3	2	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
<b>Pflanzen (3)</b>												

Prüfliste/Abschichtung: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

lfd. Nr.	Artnamen		Abschichtungskriterium				naturschutzrechtlicher Status		Rote Liste		EHZ TH	Ergebnis
	wissenschaftlich	deutsch	N	V	L	E	EU-Recht (FFH-RL)	BNatSchG	TH	D		
1	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz		X			II, IV	§§	2	2	U2	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
2	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		X			II, IV	§§	2	3	U1	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)
3	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn		X			II, IV	§§	*	*	FV	außerhalb des Verbreitungsgebietes nach TLUBN (2009)

Abschichtungskriterium

- N** Art im **Bundesland** entsprechend den Angaben der Roten Listen ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- V** Wirkraum liegt außerhalb des **V**erbreitungsgebietes der Art in Thüringen
- L** Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
- E** Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch gering

Schutzstatus

- II** Anhang II FFH-RL: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden.
- II\*** Art als prioritär im Anhang II (FFH-RL) bezeichnet
- IV** Anhang IV FFH-RL: Arten streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- §§** entsprechend BNatSchG (2002) § 10 Abs. 1 Nr. 11 streng geschützt

Rote Liste:

- 0** ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** gefährdet
- R** extrem selten
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- V** Vorwarnliste
- D** Daten unzureichend
- \*** ungefährdet
- k.E.** keine Einstufung
- k.RL.** Keine aktuelle Rote Liste für die Artengruppe existent

Erhaltungszustand Thüringen 2018 (TLUBN 2019)

FV	favorable - günstig
U1	unzureichend
U2	schlecht
XX	nicht bekannt

\*) Bewertung nur auf Bundesebene in kontinentaler BGR nach BfN 2019

**Anhang 2**

**Vertiefende Art-für-Art-Prüfung der**

**Betroffenheit der europäischen Vogelarten**

# Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

<b>Durch das Vorhaben betroffene Gilde von Brutvögeln: Bodenbrüter</b>		
<b>1. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>		
<p>Zu Bodenbrütern zählen alle Arten, die ihre Nester direkt im Offenland auf dem Boden bauen bzw. dort die Eiablage stattfindet. Diese Arten sind Flächendeckend im Offenland verbreitet. In der Vorhabensfläche wurden insgesamt vier Arten dieser Gilde zugeordnet.</p> <p>Folgende Arten wurden in der Vorhabensfläche nachgewiesen: Baumpieper, Bachstelze, Grauammer und Zilpzalp</p>		
<b>1.1. Verbreitung in Deutschland und Thüringen</b>		
<p><u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet.</p> <p><u>Thüringen</u> Im gesamten Bundesland Thüringen verbreitet.</p>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>		
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Insgesamt wurden 6 sichere Reviere des Baumpiepers, 2 sichere Reviere der Bachstelze, 4 sichere Reviere der Grauammer und 2 sicheres Revier des Zilpzalps im Vorhabensgebiet nachgewiesen.		
<b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG</b>		
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)</b>		
<p>a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch das Projekt kommt es zu Baumaßnahmen und einer Baufeldfreimachung. Nester von dieser Gilde können durch die Bauarbeiten zerstört werden.</p>		
<p>b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Zeitliche Baubeschränkung zum Schutz der Bodenbrüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Notwendige Baufeldfreimachung und Wegebau sind außerhalb der Brutzeit (01.03. – 31.08.) durchzuführen.</li> </ul>		
<p>c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>d) <u>Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)</b>		
<p><u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		



Erwachsene Vögel sind flugfähig und können bei der Baufeldfreimachung entkommen. Jungvögel und Eier sind in diesem Fall betroffen, daher sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> Zeitliche Baubeschränkung zum Schutz der Bodenbrüter: • Notwendige Baufeldfreimachung und Wegebau sind außerhalb der Brutzeit (01.03. – 31.08.) durchzuführen.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
d) <u>Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
e) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)</b>		
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)</u> Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Nests bedeutet keine erhebliche Störung.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>		
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?</b> (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

# Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

<b>Durch das Vorhaben betroffene Gilde von Brutvögeln: Buschbrüter</b>		
<b>1. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>		
Zu Buschbrütern zählen alle Arten, die ihre Nester in Gebüsch, Saumreihen und kleineren Gehölzen anlegen. Diese Arten sind flächendeckend in Wäldern, Baumgruppen, Offenland und Gärten verbreitet. Im Vorhabensfläche wurden drei Arten dieser Gilde zugeordnet. Folgende Arten wurden in der Vorhabensfläche nachgewiesen: Amsel, Mönchsgrasmücke und Goldammer		
<b>1.1. Verbreitung in Deutschland und Thüringen</b>		
<u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet.		
<u>Thüringen</u> Im gesamten Bundesland Thüringen verbreitet.		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>		
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Insgesamt wurden 3 sichere Reviere der Amsel, 4 sichere Reviere der Mönchsgrasmücke und ein sicheres Revier der Goldammer im Vorhabensgebiet nachgewiesen.		
<b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG</b>		
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)</b>		
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Durch das Projekt kommt es zu Baumaßnahmen und einer Baufeldfreimachung auch müssen Gehölze gerodet werden. Nester von dieser Gilde können durch die Bauarbeiten zerstört werden.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zeitliche Beschränkung beim Gehölzbeschnitt und Rodung zum Schutz Baum- und buschbrütenden Vogelarten:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>eine Beseitigung bzw. die Beschnittmaßnahmen der Gehölze ist nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres vorzunehmen, sofern nicht aktuell nachgewiesen wird, dass keine Brutplätze / Lebensstätten vorhanden sind (vgl. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG)</li> </ul>		
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
d) <u>Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)</b>		
<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Erwachsene Vögel sind flugfähig und können bei der Baufeldfreimachung entkommen. Jungvögel und Eier sind in diesem Fall betroffen, daher sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein  
 Zeitliche Beschränkung beim Gehölzbeschnitt und Rodung zum Schutz Baum- und buschbrütenden Vogelarten:

- eine Beseitigung bzw. die Beschnittmaßnahmen der Gehölze ist nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres vorzunehmen, sofern nicht aktuell nachgewiesen wird, dass keine Brutplätze / Lebensstätten vorhanden sind (vgl. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG)

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)  ja  nein

Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Nests bedeutet keine erhebliche Störung.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

**Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
 (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen

Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!

# Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

<b>Durch das Vorhaben betroffene Gilde von Brutvögeln: Höhlen-/Spaltenbrüter</b>		
<b>1. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>		
Zu Höhlen- und Spaltbrütern zählen alle Arten, die ihre Nester in vorhandenen Baumhöhlen oder Spalten bauen oder neue Höhlen anlegen. Diese Arten sind Flächendeckend in Wäldern und Baumgruppen verbreitet. Sie können in Wäldern, Gärten und Offenland mit vorhandenem Baumbestand siedeln. In der Vorhabensfläche wurden insgesamt 2 Arten dieser Gilde zugeordnet. Folgende Arten wurden in der Vorhabensfläche nachgewiesen: Blaumeise und Kohlmeise.		
<b>1.1. Verbreitung in Deutschland und Thüringen</b>		
<u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet.		
<u>Thüringen</u> Im gesamten Bundesland Thüringen verbreitet.		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>		
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Insgesamt wurden zwei sichere Reviere der Blaumeise und fünf sichere Reviere der Kohlmeise innerhalb der Vorhabensfläche gefunden.		
<b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG</b>		
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)</b>		
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Durch das Projekt kommt es zu Baumaßnahmen und einer Baufeldfreimachung auch müssen Gehölze gerodet werden. Nester von dieser Gilde können durch die Bauarbeiten zerstört werden.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zeitliche Beschränkung beim Gehölzbeschnitt und Rodung zum Schutz Baum- und buschbrütenden Vogelarten:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>eine Beseitigung bzw. die Beschnittmaßnahmen der Gehölze ist nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres vorzunehmen, sofern nicht aktuell nachgewiesen wird, dass keine Brutplätze / Lebensstätten vorhanden sind (vgl. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG)</li> </ul>		
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
d) <u>Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)</b>		
<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Erwachsene Vögel sind flugfähig und können bei der Baufeldfreimachung entkommen. Jungvögel und Eier sind in diesem Fall betroffen, daher sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein  
 Zeitliche Beschränkung beim Gehölzbeschnitt und Rodung zum Schutz Baum- und buschbrütenden Vogelarten:

- eine Beseitigung bzw. die Beschnittmaßnahmen der Gehölze ist nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres vorzunehmen, sofern nicht aktuell nachgewiesen wird, dass keine Brutplätze / Lebensstätten vorhanden sind (vgl. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG)

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)**

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)  ja  nein

Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Nests bedeutet keine erhebliche Störung.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
 (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen

Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!

# Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

<b>Durch das Vorhaben betroffene Gilde von Brutvögeln: Kronenbrüter</b>		
<b>1. Konfliktrelevante ökologische Merkmale der Art</b>		
<p>Zu Kronenbrütern zählen alle Arten, die ihre Nester im Kronendach von Laub- und Nadelbäumen bauen. Diese sind Flächendeckend in Wäldern und Baumgruppen verbreitet. Sie können in Wäldern, Gärten und Offenland mit vorhandenem Baumbestand siedeln. In der Vorhabensfläche wurden insgesamt vier Arten dieser Gilde zugeordnet.</p> <p>Folgende Art wurden in der Vorhabensfläche nachgewiesen: Buchfink, Grünfink, Ringeltaube und Singdrossel.</p>		
<b>1.1. Verbreitung in Deutschland und Thüringen</b>		
<p><u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland verbreitet.</p> <p><u>Thüringen:</u> Im gesamten Bundesland Thüringen verbreitet.</p>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>		
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Insgesamt wurden zwei sichere Reviere des Buchfinken, ein sicheres Revier des Grünfinken, ein sicheres Revier der Ringeltaube und ein sicheres Revier der Singdrossel in der Vorhabensfläche nachgewiesen.		
<b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG</b>		
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)</b>		
<p>a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Durch das Projekt kommt es zu Baumaßnahmen und einer Bauaufeldfreimachung auch müssen Gehölze gerodet werden. Nester von dieser Gilde können durch die Bauarbeiten zerstört werden.</p>		
<p>b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Zeitliche Beschränkung beim Gehölzbeschnitt und Rodung zum Schutz Baum- und buschbrütenden Vogelarten: eine Beseitigung bzw. die Beschnittmaßnahmen der Gehölze ist nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres vorzunehmen, sofern nicht aktuell nachgewiesen wird, dass keine Brutplätze / Lebensstätten vorhanden sind (vgl. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG)</p>		
<p>c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>d) <u>Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)</b>		
<p><u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Erwachsene Vögel sind flugfähig und können bei der Bauaufeldfreimachung entkommen. Jungvögel und Eier sind in diesem Fall betroffen, daher sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.</p>		

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> Zeitliche Beschränkung beim Gehölzbeschnitt und Rodung zum Schutz Baum- und buschbrütenden Vogelarten:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>eine Beseitigung bzw. die Beschnittmaßnahmen der Gehölze ist nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres vorzunehmen, sofern nicht aktuell nachgewiesen wird, dass keine Brutplätze / Lebensstätten vorhanden sind (vgl. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG)</li> </ul>		
c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
d) <u>Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
e) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)</b>		
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Nests bedeutet keine erhebliche Störung.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>		
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?</b> (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen		
Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!		

**Anhang 3**

**Vertiefende Art-für-Art-Prüfung der  
Betroffenheit der FFH-Anhang IV-Arten**



# Säugetiere

# Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

<b>Durch das Vorhaben betroffene Fledermausarten</b>		
Fledermausarten (10): die Mopsfledermaus, die Bechsteinfledermaus, die Große Bartfledermaus, die Wasserfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, der Kleine Abendsegler, der Große Abendsegler, die Rauhautfledermaus und das Braune Langohr.		
Vorhabensbezogene Angaben		
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Die betroffenen 10 Fledermausarten können im Untersuchungsgebiet vorkommen.		
<b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG</b>		
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)</b>		
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)		
Durch das Projekt kommt es zu Baumaßnahmen und einer Baufeldfreimachung wodurch Gehölze und Bäume gerodet werden müssen. Die oben genannten Fledermausarten haben ihre Quartiere in Baumhöhlen und Spalten und wären somit durch eine Rodung der Bäume betroffen.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Durch Rodungen gehen potenziell Quartiere von baumbewohnenden Fledermausarten verloren. Rodungsarbeiten von Altbäumen sollten ausschließlich im Winterhalbjahr (zwischen Anfang November und Ende Februar) erfolgen, da dann die Wahrscheinlichkeit besetzter Quartierbäume wesentlich geringer ist.  Eine Ökologische Baubegleitung ist notwendig, die unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung überprüft, ob als Quartier geeignete Baumhöhlen im Baufeld vorhanden sind. Festgestellte als Quartier geeignete Baumhöhlen müssen gleichwertig durch Fledermauskästen ersetzt werden  Sind Baumhöhlen vorhanden, so müssen sie, nachdem sichergestellt ist, dass sie unbesetzt sind, gegen einen Einflug von Fledermäusen verschlossen werden.		
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		
d) <u>Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)</b>		
<u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)		
Durch das Projekt kommt es zu Baumaßnahmen und einer Baufeldfreimachung wodurch Gehölze und Bäume gerodet werden müssen. Die oben genannten Fledermausarten haben ihre Quartiere in Baumhöhlen und Spalten und wären somit durch eine Rodung der Bäume betroffen.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Durch Rodungen gehen potenziell Quartiere von baumbewohnenden Fledermausarten verloren. Rodungsarbeiten von Altbäumen sollten ausschließlich im Winterhalbjahr (zwischen Anfang November und Ende Februar) erfolgen, da dann die Wahrscheinlichkeit besetzter Quartierbäume wesentlich geringer ist.  Eine Ökologische Baubegleitung ist notwendig, die unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung überprüft, ob als Quartier geeignete Baumhöhlen im Baufeld vorhanden sind. Festgestellte als Quartier geeignete Baumhöhlen müssen gleichwertig durch Fledermauskästen ersetzt werden		

Sind Baumhöhlen vorhanden, so müssen sie, nachdem sichergestellt ist, dass sie unbesetzt sind, gegen einen Einflug von Fledermäusen verschlossen werden.			
c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
d) <u>Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
e) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)</b>			
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine etwaige baubedingte Störung eines einzelnen Quartieres bedeutet keine erhebliche Störung.			
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?</b> (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen			
Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!			

# Amphibien

# Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Wechselkröte		<i>Bufo viridis</i>		
Kreuzkröte		<i>Bufo calamita</i>		
Knoblauchkröte		<i>Pelobates fuscus</i>		
Kleiner Wasserfrosch		<i>Rana lessonae</i>		
Nördlicher Kammmolch		<i>Triturus cristatus</i>		
2. Schutzstatus und Rote-Liste-Einstufung				
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anh. IV		X. RL Deutschland		
<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anh. II		X. RL Thüringen		
3. Erhaltungszustand				
	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>DE kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bundesland</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1. Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><u>Wechselkröte:</u> Die Wechselkröte ist aufgrund ihrer Biologie vergleichsweise unempfindlich gegenüber Trockenheit, Wärme, Kälte sowie erhöhtem Salzgehalt (Salinität). Die an Trockenheit und Wärme gut angepasste Kröte bevorzugt offene, sonnenexponierte Habitats mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender, lückiger, geringes oder niederwüchsiges Gras und Krautvegetation. Sie ist daher vor allem an Ruderalorten, in trockenem Brachland und auf Feldern zu finden. Des Weiteren kann man sie in Bodenabbaugruben, Flussauen, an Bahn -dämmen und Gärten beobachten und in küstennahen Gewässern als auch Binnensalzstellen finden. Ausgedehnte Waldgebiete werden dagegen gemieden.</p> <p><u>Kreuzkröte:</u> Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, welche ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkommt. Bei den heute noch vorzufindenden natürlichen Standorten handelt es sich vor allem um Heide- und Fenngelände mit oligo- und dystrophen Kleingewässern. In Ermangelung solcher natürlicher bzw. naturnaher Standorte werden aber durch die Kreuzkröte heute vor allem Sekundärhabitats (vor allem Industriebrachen, Abgrabungen, militärische Übungsplätze und Großbaustellen) besiedelt.</p> <p><u>Knoblauchkröte:</u> Die Knoblauchkröte kommt ursprünglich in offenen, steppenartigen Lebensräumen vor. In Deutschland besiedelt die Art hauptsächlich landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Gebiete. Da die Tiere hervorragend graben können, bevorzugt die Art hier leicht grabbare, sandige Standorte, dagegen werden dauerhaft staunasse Böden normalerweise gemieden. Besiedelt werden Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Als weitere Sekundärlebensräume werden Abgrabungen verschiedener Art besiedelt</p> <p><u>Kleiner Wasserfrosch:</u> Der Kleine Wasserfrosch kommt in Erlenbrüchen, Mooren, feuchten Heiden, sumpfigen Wiesen und Weiden sowie in gewässerreichen Waldgebieten vor. Er ist in seinem gesamten Areal nicht so streng an Gewässer gebunden wie der Teich- und besonders der Seefrosch. In stark anthropogen beeinflussten Habitats ist er weniger vorzufinden.</p> <p><u>Nördlicher Kammmolch:</u> Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungen von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große geschlossene Waldbereiche mit größeren, tiefen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen sowie in Steinbrüchen vor.</p>				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend		
Im Vorhabensgebiet können aufgrund ihrer Verbreitungsangaben, fünf Amphibienarten potentiell vorkommen, es handelt sich um die Wechselkröte, die Kreuzkröte, die Knoblauchkröte, den Kleinen Wasserfrosch und den Nördlichen Kammmolch				
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)				

a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Es sind keine Gewässer durch den Bau der PV-Freiflächenanlage betroffen.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
d) <u>Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)</b>		
a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Tötung oder Verletzung von Individuen durch Erschließungs- und Baumaßnahmen ist nicht auszuschließen.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahmen zum Schutz von Amphibien:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellen eines temporären, stabilen und witterungsbeständigen Amphibienschutzzaunes (Mindesthöhe 50 cm) um die Flächen die bebaut werden für die Zeit der Bauarbeiten bzw. im Zeitraum vom März bis Oktober eines Jahres,</li> <li>• Die Art des Einbaus, Eingrabung oder Verwendung von Niederhaltern wird durch die ÖBB in Abhängigkeit von den örtl. Gegebenheiten bestimmt</li> <li>• Anschließendes Abfangen verbliebener Amphibien vor Baubeginn aus den Bauflächen und Aussetzen in angrenzende Bereiche.</li> <li>• Durchführung vor Baubeginn, mit Baubeginn und während der Bauzeit</li> </ul>		
c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
d) <u>Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
e) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)</b>		
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Das Störungsverbot ist nur einschlägig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten durch die Störung verschlechtert. Soweit bekannt, zeichnet sich jedoch die Artengruppe der Amphibien generell durch keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm oder sonstigen von den Bauarbeiten ausgehenden Störreizen aus. Es wird deshalb nicht mit erheblichen, artenschutzrechtlich relevanten Störungen, der in den Gewässern vorkommenden relevanten Amphibienarten, gerechnet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

**Der Verbotstatbestand einer „erheblichen Störung“ tritt ein.**  ja  nein

#### **6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?**  ja  nein  
 (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen

Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!

# Reptilien



# Artbogen spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
Zauneidechse		<i>Lacerta agilis</i>		
<b>2. Schutzstatus und Rote-Liste-Einstufung</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anh. IV <input type="checkbox"/> FFH-RL-Anh. II		V RL Deutschland 3 RL Thüringen		
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>DE kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bundesland</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1. Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
Bewohnerin strukturreicher Flächen im Offenland, Saum- und Übergangsbereiche an Wald- und Feld-rändern, als Kulturfolger auch in naturnahen Gärten und Bahndämmen; ernährt sich von Insekten, Spinnen standorttreu (Aktionsdistanzen meist unter 500 m); ähnliche Lebensräume wie Schlingnatter)				
<b>4.2. Verbreitung</b>				
-in Deutschland Vorkommen in allen Bundesländern, hohe Dichten im Osten und Süden.				
Vorhabensbezogene Angaben				
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend				
Es wurden außerhalb der Vorhabensfläche in nördlichen Teil des Gebietes zwei Zauneidechsen erfasst.				
<b>6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach §44 BNatSchG</b>				
<b>6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)</b>				
a) <u>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein				
Durch die Bauarbeiten kann es zu temporären, lokalen Verlusten von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse kommen. Zugleich ist aber festzustellen, dass Lebensstätten mit vergleichbarer Qualität angrenzend an die Vorhabensfläche großflächig vorhanden sind (dort wo die Zauneidechsen auch erfasst wurden). Ein Funktionserhalt der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ist also im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.				
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</u> (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
d) <u>Wenn NEIN – kann die Ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt werden?</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)</b>		
a) <u>Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Zauneidechsen können während der Bauphase durch überfahren von Baufahrzeugen getötet oder verletzt werden.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Da potenziell vorkommende Eidechsen sich eher entlang der Saumstrukturen an Gehölzreihen aufhalten, wäre es allenfalls denkbar, dass sich Zauneidechsen auf den Wegen zum Sonnen aufhalten. Finden die Baumaßnahmen im Winterhalbjahr statt, so sind keine weiteren Maßnahmen vorzusehen. Finden sie im Sommerhalbjahr statt, so reicht als Maßnahme aus, wenn die Baufahrzeuge den Weg im Schrittempo befahren und gesichtete Tiere verschreckt werden. Wenn die Bautätigkeiten begonnen haben, ist aufgrund der Erschütterungen nicht damit zu rechnen, dass Tiere wieder in diesen Bereich einwandern.		
c) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen – in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ - Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
d) <u>Wenn JA – kann die Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
e) <u>Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.3 Störungstatbestand (§44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)</b>		
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</u> (Vermeidungsmaßnahmen unberücksichtigt)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Von einer erheblichen Störung wird nicht ausgegangen.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
c) <u>Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</u>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Der Verbotstatbestand einer „erheblichen Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6.4 Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>		
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?</b> (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn NEIN → Prüfung abgeschlossen Wenn JA → Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL, erforderlich!		